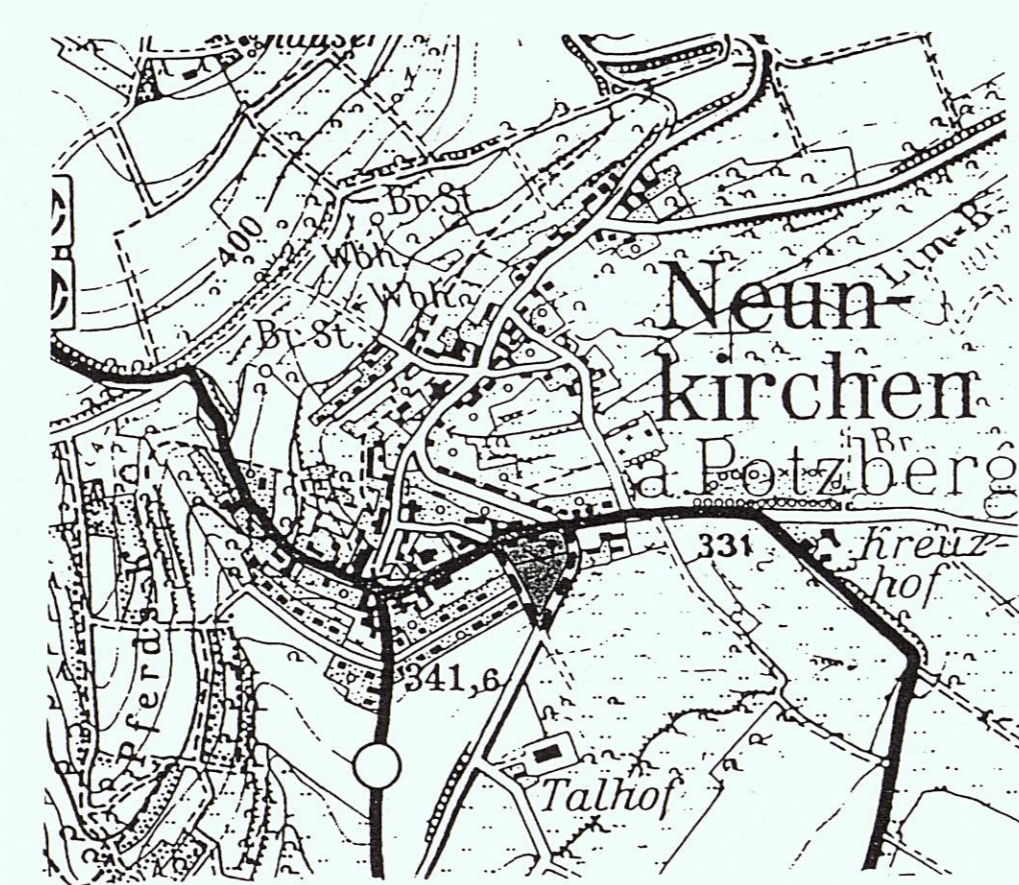


1		2	
WA	II*	WA	II*
0,4	0,6	0,4	0,6
SD/KWD 30°-50°		SD/KWD 30°-50°	

Übersichtsplan ohne Maßstab



Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkirchen/Potzberg hat am 9.12.99 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 9.1.00 öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgesehene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 27.11. - 15.12.99 statt. Der Unterrichtungstermin wurde am 22.11.99 bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.11.99 bis einschließlich 12.12.99 durchgeführt.

Die von den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Neunkirchen am 23.12.99 behandelt. Das Ergebnis wurde den Betroffenen mit Schreiben vom 18.1.00 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkirchen/Potzberg hat am 15.12.99 die Annahme und öffentliche Auslegung des Bebauungsplankentwurfs mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplankentwurf und die dazugehörige Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses am 23.12.99 in der Zeit vom 10.1.00 bis einschließlich 12.2.00 zu jedermanns Einsicht im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, Zimmer 33 ausliegen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen, wurden vom Gemeinderat am 23.12.99 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde den Betroffenen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.1.00 mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Neunkirchen/Potzberg hat am 6.12.99 diesen Bebauungsplan nebst Begründung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 31.1.00 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Neunkirchen/Potzberg, den 31.1.00
Groß, Ortsbürgermeister

Die höhere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 21.3.02 erklärt, daß sie keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht, bzw. hat innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige des Bebauungsplanes keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Neunkirchen/Potzberg, den 26.3.97
Groß, Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Bebauungsplan sowie der Begründung und dem landspezifischer Planungsbeitrag wurde ausgefertigt am 27.1.97

Neunkirchen/Potzberg, den 27.1.97
Groß, Ortsbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 27.1.97 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 27.1.97 im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, Zimmer 33 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Neunkirchen/Potzberg, den 9.4.97
Groß, Ortsbürgermeister

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WA Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)

II* Höchstgrenze der Vollgeschosse (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
oberstes Vollgeschoss ist im Dachraum unterzubringen

0,4 Grundflächenzahl GRZ (gem. §§ 16, 19 BauNVO)

0,6 Geschossflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

0 offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

--- Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksfläche

überbaubare Grundstücksfläche

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (gem. §§16, 18 BauNVO)	Nutzungsschablone	
		WA	II*
Grundflächenzahl GRZ (gem. §§16, 19 BauNVO)	Geschossflächenzahl GFZ (gem. §§16, 20 BauNVO)	0,4	0,6
Bauweise	Dachform Dachneigung		SD/KWD 30°-50°

Xussere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.M. § 86 Abs. 1 LBauO)

SD Satteldach

KWD Krüppelwalmdach

30°-50° zulässige Dachneigung

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

--- Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fußweg

Landwirtschaftsweg

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Verkehrsgrün

13. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Ausgleichsfläche

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

5,00 Maßangaben in Meter

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. §1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

Gebäude

Grundstücksgrenze

2028 Flurstücksnummer

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beilage zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung und zusätzlich den landspezifischer Planungsbeitrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30. Juli 1996 (BGBl. I 1996 Teil 1 Nr. 40)
- MaßnahmenGesetz zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG in der Fassung der Neubeschreibung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I 1993 S. 622)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbaurecht für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19)
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (BGBl. I 1993 S. 466)
- Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

**PLANUNGSBÜRO FÜR
UMWELT, STADTBAU UND ARCHITEKTUR**

HERTELBRUNNENRING 20
67057 KAISERSLAUTERN
TEL. (0631) 3423-0 FAX (0631) 3423-200

BEBAUUNGSPLAN

"AUF DEM BECKERSFELD"

Auftraggeber			
ORTSGEMEINDE NEUNKIRCHEN/POTZBERG			
Inhalt			
BEBAUUNGSPLAN			
Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blatt-Nr.
STRAUSS 10/96	STREY 10/96	1:500	304a
Index	Ergebnis/Geändert	Geändert/Geprüft	Datum
1	Dachneigung	Stauss/Strey	07.01.97